

Mitglieder des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
im Landtag NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Düsseldorf, 2000-02-07

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des
Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW (LT-Drucksache 12/4475)
Anhörung am 18.02.2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Georg Crone-Erdmann



Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 12/4475)

I. Vorbemerkung

Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen haben den Entwurf zu einem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) geprüft und zu ihrem Bedauern festgestellt, daß eine Vielzahl von Regelungen nicht im Einklang mit den Zielen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) stehen bzw. weit über dessen Vorgaben hinausgehen.

Offensichtlich verfolgt der Entwurf das Ziel, dass die Behörden sich Kenntnis über eine unüberschaubare Vielzahl grundstücksbezogener Fragen sowie Informationen über aktuelle und frühere Eigentümer beschaffen. So wird in dem Entwurf den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, eine unbegrenzte Ausforschung zu betreiben und dem Grundstückseigentümer zusätzlich die Pflicht auferlegt, diese nicht nur zu dulden, sondern aktiv mitzuwirken. Hierzu erhalten die Behörden ein äußerst weit gefasstes Recht, Grundstücke ebenso wie Geschäfts- und Betriebsräume, aber auch Wohnungen zu betreten und Kontrollen durchzuführen. Kenntnisse, die eine Behörde erlangt hat, sollen an die Öffentlichkeit weitergegeben werden können, ohne Rücksicht darauf, ob ein solches Vorgehen sinnvoll und notwendig ist.

Die Industrie- und Handelskammern fordern daher nachdrücklich eine Überarbeitung dieser Vorschriften.

Hinzu kommt, dass es nicht gelungen ist, den Entwurf auf die Regelungsmaterie zu beschränken, für die das Bundesrecht dem Land die Gesetzgebungskompetenz beläßt.

Bei einem Großteil der Vorschriften stellt sich auch die Frage, wie diese mit immer wieder erhobenen Forderungen nach Verwaltungsvereinfachung einhergehen sollen. Dies betrifft z.B. die weitreichenden Mitteilungs- und Meldepflichten, die in dem Entwurf aufgestellt werden.

II. Art. 1: Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

1. § 1 LBodSchG E¹: Vorsorgegrundsätze

In § 1 LBodSchG sollen Vorsorgegrundsätze aufgestellt werden. Der Begründung zufolge soll hierdurch das BBodSchG, insbesondere im Hinblick auf den Flächenverbrauch, konkretisiert werden.

Die vorgesehene Vorschrift würde einen Gegenstand regeln, der schon Inhalt einer bundesrechtlichen Regelung ist und wäre somit gem. Art. 72 Abs. 1 GG unzulässig: § 7 BBodSchG enthält detaillierte und weitreichende Regelungen zur "Vorsorgepflicht". Diese Vorschrift bezieht sich – entgegen der Begründung zum Entwurf des LBodSchG – auch auf den Flächenverbrauch. So heißt es in § 7 S. 2 BBodSchG: "Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktion die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht."

§ 7 BBodSchG bestimmt Tatbestand, Inhalt und Reichweite einer spezifisch bodenschutzrechtlichen Vorsorgepflicht (Erbguth/Stollmann, das neue Bodenschutzrecht des Bundes, GewArch 1999, S. 283 ff., S. 283). Damit wird die Vorsorge im Bereich des Bodenschutzes durch die detaillierte Regelung des § 7 BBodSchG abschließend geregelt (in diesem Sinne auch Vierhaus, NJW; 1998, S. 1262 ff, S. 1269). Die Konkretisierung der in § 7 BBodSchG aufgestellten Vorsorgepflicht überlässt § 8 BBodSchG einer von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung mit Erlass der BBodSchV Gebrauch gemacht. Selbst wenn der Erlass dieser Verordnung noch ausstehen würde, hätte allein der Erlass der Verordnungsermächtigung dem Land die Gesetzgebungskompetenz abgeschnitten (Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage, Art. 72, Rz. 17 ff.). Für eine Regelung durch einen Landesgesetzgeber bleibt somit kein Spielraum mehr. Dies gilt vor allem für die Regelung des § 1 Abs. 2 des Entwurfs, der eine Regelungsmaterie enthält, für die das BBodSchG eine umfassende Vorschrift getroffen hat: In § 7 Abs. 2 S. 3 BBodSchG, demzufolge zur Erfüllung der Vorsorgepflicht Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, dürften die Vorgaben von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 E enthalten sein. Der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in § 7 Abs. 2 S. 3 BBodSchG aufgenommen ist, fehlt im Entwurf allerdings.

¹ Im weiteren wird für "Entwurf eines LBodSchG" die Abkürzung LBodSchG E verwandt.

2. § 2 LBodSchG E: Mitteilungspflichten

a. Abs. 1

§ 2 Abs. 1 LBodSchG E verpflichtet die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen sowie Bauherrn, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesrechts.

§ 9 BBodSchG legt fest, dass die Pflicht zur Sachverhaltsermittlung bei bloßen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast die Behörden als **Amtsermittlungspflicht** treffen (Erbguth/Stollmann, a.a.O., S. 285). Es obliegt der Behörde, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Sie kann sich dieser Pflichten nicht durch eine Verlagerung auf nach dem Bundesrecht noch nicht Ordnungspflichtige bzw. gar auf unbeteiligte Dritte – die Bauherren - entledigen. Die Verpflichtung der Bauherren halten wir für besonders problematisch, weil hiermit der Kreis über die in § 4 Abs. 3 und 6 genannten Personen ausgedehnt wird. Nur den dort genannten Personen können die Länder gem. § 9 Abs. 2 S. 3 BBodSchG aber "sonstige Pflichten zur Mitwirkung" auferlegen.

Durch die Vorschrift würde der Grundstückseigentümer gezwungen, Dinge zu offenbaren, die möglicher Weise zu ihm belastenden Folgen führen könnten. Auch aus diesem Grunde ist sie problematisch. Schließlich fehlt ein Hinweis darauf, dass eine Meldepflicht bei der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit für den Meldepflichtigen oder einen Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1-6 ZPO entfällt.

b. Abs. 2

Die vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 sieht vor, dass das Einbringen von Materialien in oder auf den Boden gem. § 12 BBodSchV bei einer Menge über 800 m³ je Vorhaben ebenfalls einer Meldepflicht über Inhalt und Menge des Materials unterliegen soll.

Die Vorschrift würde damit strengere Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien stellen, als sie § 12 BBodSchV aufstellt, der seinerseits auf der Verordnungsermächtigung der §§ 6, 8 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchG basiert. Mit der Regelung des § 6 BBodSchG hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass weitere Zulässigkeitsvor-

aussetzungen an das Auf- und Einbringen von Materialien von den Ländern nicht aufgestellt werden sollen. Der Bund hat von seiner Rechtssetzungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat. Es würde sich hierbei um eine materiell-rechtliche Regelung handeln. Der Landesgesetzgeber ist aber durch das BBodSchG weitgehend auf das Erlassen ergänzender Verfahrensregelungen verwiesen (Vierhaus, a.aO., S. 1269). Dies gilt auch an dieser Stelle. Dementsprechend ist im BBodSchG auch keine Ermächtigungsgrundlage für derartige gesetzgeberische Aktivitäten der Bundesländer vorgesehen.

Diese Regelung würde für die betroffenen Eigentümer insbesondere größerer Liegenschaften eine unverhältnismäßig große Belastung bedeuten. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf eingeräumt wird, ist eine Menge von 800 m³ z.B. bei der Verlegung von Rohrleitungen außerordentlich schnell erreicht. Es wäre den Eigentümern häufig nicht zumutbar, das Auf- und Einbringen von Böden mit den in dem Entwurf vorgesehenen detaillierten Angaben den Behörden zu melden.

Daher empfehlen die Kammern, die Vorschrift zu streichen.

Sollte die Vorschrift erhalten bleiben, sollte, um größere Rechtssicherheit zu gewährleisten, zumindest nach den Worten "oder einer anderen behördlichen Entscheidung" der folgende Halbsatz ("..., an der die zuständige Bodenschutzbehörde beteiligt war,...") gestrichen werden. Bei den vielfältigen behördlichen Zuständigkeiten ist es einem Grundstückseigentümer häufig nicht möglich zu beurteilen, ob an einer behördlichen Entscheidung die zuständige Bodenschutzbehörde beteiligt war.

3. § 3 LBodSchG E: Mitwirkungs- und Duldungspflichten; Betretungs- und Untersuchungsrecht

Die äußerst weit gefassten Pflichten von Grundstückseigentümern einerseits und Rechten der Behörden andererseits, die in dieser Vorschrift aufgestellt werden, halten wir für außerordentlich problematisch. Im Zusammenspiel der Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 würde den Behörden die Möglichkeit zur Ausforschung der Grundstückseigentümer und -nutzer gegeben, auch wenn dies der Begründung zu Abs. 1 zufolge nicht das Ziel sein soll. Daher halten wir eine zurückhaltendere Rechtssetzung an dieser Stelle für dringend geboten.

Vorab ist zu beiden Absätzen zu bemerken, dass die Vorschrift sich nicht nur auf Grundstücke bezieht, bei denen eine Gefahr, die ihre Ursache im Bereich des Bodens findet, vor-

handen sein könnte. Vielmehr muss nach dem jetzigen Wortlaut und der Begründung **jeder** Grundstückseigentümer damit rechnen, dass derartige Pflichten für ihn bestehen, auch wenn das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unwahrscheinlich oder sogar ausgeschlossen ist.

a. Abs. 1

Die Verpflichtung nach Abs. 1 soll sich auch auf denjenigen beziehen, der "auf Grund von Tatsachen **in Betracht kommt**, eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast verursacht zu haben." Hiermit würden auch Personen erfasst, bei denen keinesfalls gesichert ist, dass diese eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung verursacht haben. Dabei wird noch nicht einmal ein gewisser Grad an Wahrscheinlichkeit dafür gefordert, dass der Betroffene tatsächlich Verursacher einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sein **könnte**. Möglicher Weise weiß der Betroffene noch nicht einmal, dass er in Betracht kommt, eine Altlast verursacht zu haben. Es handelt sich somit um eine sehr weitreichende Vorschrift, die die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen für eine unbeschränkte Vielzahl von Fällen begründen würde. Damit verstößt die Vorschrift gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Auch fehlt hier ein Hinweis darauf, dass die Verpflichtungen entfallen, wenn sich hierdurch die verpflichteten Personen selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 6 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würden.

b. Abs. 2

Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 E weckt verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 13 GG.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der in § 3 Abs. 2 E genannten Gestaltungs- und Duldungspflichten unter den Begriff der Durchsuchung des Art. 13 Abs. 2 GG fallen dürfte. Der Schutz des Art. 13 GG erstreckt sich – zumindest im Falle von Durchsuchungen - auch auf Geschäfts- und Betriebsräume. Hierzu gehören auch eingefriedete Grundstücke (Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Art. 13, Rz. 5). Der Begriff der Durchsuchung umfasst das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sach-

verhaltes mit dem Ziel, etwas aufzuspüren, was der Inhaber des geschützten Raumes von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will (Jarass/Pieroth, a.a.O., Rz. 6). Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 E soll offenbar auch die Möglichkeit umfassen, dass die zuständige Behörde oder deren Beauftragte Einsicht in Unterlagen nehmen, die z.B. in Schränken oder Archiven aufbewahrt werden. Somit wäre ein Suchen durch die Beamten oder deren Beauftragte erforderlich. Die Rechte der Behörden werden auch nicht auf Betretungs- oder Besichtigungsrechte beschränkt. Damit wären die Tatbestandsvoraussetzungen des "Durchsuchens" erfüllt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es die Vorschrift vermeidet, den Behörden ein Recht zum Handeln einzuräumen und stattdessen den Grundstückseigentümern eine Pflicht zur Duldung auferlegt, denn mit der Duldung muss eine aktive Handlung der Amtsträger korrespondieren. Gem. Art. 13 Abs. 2 GG ist eine Durchsuchung aber nur nach vorheriger richterlicher Anordnung zulässig. Ohne einen Hinweis hierauf würde die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 E auch gegen das Zitiertegebot verstoßen.

Im Übrigen liegt die Annahme nahe, dass die in § 3 Abs. 2 E genannten Befugnisse den in Art. 13 Abs. 7 GG für die Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung aufgestellten Schranken unterliegen, da sie allesamt ein Betreten von Räumen oder Grundstücken voraussetzen. Dies gilt hier auch, wenn ein Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen in Rede steht. Zwar erfährt die Regelung des Art. 13 Abs. 7 GG bei derartigen Räumlichkeiten eine Einschränkung, allerdings nur in solchen Fällen, in denen es um Tätigkeiten geht, die der Inhaber dieser Räume vornimmt und **die nach außen wirken**. Soweit es um bodenschutzrechtliche Fragen geht, die mit der Tätigkeit eines Betriebes nicht in Zusammenhang stehen, dürfte daher Art. 13 Abs. 7 GG uneingeschränkt eingreifen.

Art. 13 Abs. 7 GG gestattet Eingriffe – soweit nicht eine gemeine Gefahr oder Lebensgefahr besteht – aber nur zur Verhütung **dringender Gefahren** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Darauf, dass diese Voraussetzung erfüllt sein muss, damit die Behörde in Geschäfts- oder Betriebsräume eindringen darf, weist § 3 Abs. 2 E aber nur für das Betreten außerhalb von Geschäfts- und Betriebszeiten hin und nicht für den Fall, dass im konkreten Fall auch Geschäfts- und Betriebsräume in den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 7 GG fallen.

Außerdem fehlt ein Hinweis darauf, dass die Behörde die geplante Maßnahme den Betroffenen, soweit möglich, vor ihrer Durchführung rechtzeitig bekannt geben muss.

Schließlich ist zu bemerken, dass auch das Landesbodenschutzgesetz offensichtlich in weiten Bereichen neben der behördlichen Tätigkeit die Einschaltung von Beauftragten

vorsieht (s. dazu auch § 15 Abs. 4 LBodSchG). Dies darf auf keinen Fall dazu führen, dass bestimmte Aufgaben dauerhaft und ständig auf beauftragte Dritte verlagert und die hierdurch entstehenden Kosten neben denen für die behördliche Tätigkeit auf die Grundstückseigentümer verlagert werden.

4. § 5 LBodSchG E: Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

a. Abs. 1

§ 5 Abs. 1 S. 1 E spricht von der Erfassung **schädlicher Bodenveränderungen** und Verdachtsflächen durch die zuständige Behörde. Es ist zweifelhaft, ob für die Erfassung schädlicher Bodenveränderungen dem BBodSchG eine Ermächtigungsgrundlage zu entnehmen ist: § 11 BBodSchG spricht von der Regelung der Erfassung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, § 21 Abs. 2 BBodSchG von der Erfassung von Verdachtsflächen. Hierunter zählt § 2 Abs. 4 BBodSchG solche Flächen, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, aber nicht schädliche Bodenveränderungen selbst.

Fraglich ist auch, ob das BBodSchG eine Rechtsgrundlage dafür bereithält, dass schon bei der Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen die möglichen Ordnungspflichtigen festgestellt werden, wie dies § 5 Abs. 1 S. 2 E vorsieht. § 21 Abs. 2 BBodSchG dürfte nicht als Ermächtigungsgrundlage dienen können: Diese Vorschrift, die sich nur auf Verdachtsflächen bezieht, ordnet an, dass die Länder bestimmte Flächen erfassen dürfen und bezieht sich damit wohl eher auf die Form der Erfassung (z.B. in Katastern, Karten oder Dateien) und die dort zu erfassenden Sachverhalte (z.B. Böden, Vorhandensein eingetragener Stoffe etc.); dass auch das Erfassen möglicher Ordnungspflichtiger gemeint ist, ist nicht ersichtlich.

b. Abs. 2

Die Erstellung von Bodenbelastungskarten sollte sich nach Ansicht der Industrie- und Handelskammern auf tatsächlich festgestellte Bodenbelastungen beschränken. Für den Wert eines Grundstücks würde sich die Aufnahme in eine derartige Bodenbelastungskarte derart gravierend auswirken, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, schon Verdachtsflächen zu erfassen.

5. § 6 LBodSchG E: Bodeninformationssystem

Vorab ist zu bemerken, dass hinsichtlich der zwei unterschiedlichen in § 6 genannten Bodeninformationssysteme überlegt werden sollte, ob es nicht möglich und sinnvoll ist, beide Systeme zu vereinheitlichen.

§ 6 Abs. 5 des Entwurfs führt aus, dass, soweit durch Untersuchungen zur Errichtung eines Bodeninformationssystems **unmittelbare Vermögensnachteile** entstünden, die Betroffenen zu entschädigen seien. Hierdurch wird die Vorschrift des insoweit abschließenden § 21 Abs. 4 S. 4 BBodSchG unzulässig verkürzt, demzufolge Länderregelungen vorsehen müssen, dass bei Untersuchungen, die für das Bodeninformationssystem erforderlich sind, auf die **berechtigten Belange dieser Personen Rücksicht zu nehmen und Ersatz für Schäden** vorzusehen ist. Wir schlagen vor, hier eine Formulierung zu wählen, die sich sehr eng an den Wortlaut der bundesrechtlichen Vorschrift hält.

6. § 7 LBodSchG E: Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten

a. Abs. 1

Der Sinn der Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 2 ist unklar: Hiernach sollen sich zur Klärung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG Erhebungen auch auf "sonstige Altlablagerungen und Altstandorte" erstrecken. § 2 Abs. 6 BBodSchG nutzt die Begriffe "Altlablagerungen" und "Altstandorte" aber zur Definition des Begriffs "altlastverdächtige Flächen", die schon von der Regelung des § 7 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs erfasst ist. Damit ist vollkommen unklar, was mit "**sonstigen** Altlablagerungen und Altstandorten" gemeint ist.

Sollte mit den "sonstigen Altlablagerungen und Altstandorten" eine neue Kategorie von Flächen neben denen im BBodSchG genannten entstehen, wäre eine derartige Regelung in jedem Fall unzulässig. Insoweit wirken die Regelungen der §§ 11, 2 Abs. 2 Nrn. 5, 6 BBodSchG abschließend.

b. Abs. 2

Hinsichtlich des Entwurfs zu § 7 Abs. 2 S. 1 ist wiederum darauf hinzuweisen, dass zweifelhaft ist, ob aus dem BBodSchG eine Ermächtigungsgrundlage dafür abzuleiten ist, dass mögliche Ordnungspflichtige schon bei der Feststellung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen festgestellt werden. Ob § 11 BBodSchG insoweit als Ermächtigungsgrundlage dienen kann, ist zweifelhaft: § 11 BBodSchG überlässt die "Erfassung" von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen den Ländern. Auch diese Vorschrift dürfte eher die Form der Erfassung (z.B. in Katastern, Karten oder Dateien) und die dort zu erfassenden Sachverhalte (z.B. Böden, etwa eingetragene Stoffe etc.) meinen (s. dazu oben unter 5 a.).

Die Regelung des § 7 Abs. 2 S. 2 des Entwurfs, nach der sich die Erhebungen auf sonstige Angaben Dritter erstrecken können, so weit diese für den Zweck der Erhebung erforderlich sind, ist viel zu unbestimmt. Es sollte davon auszugehen sein, dass die Ermittlung sämtlicher Punkte, die für den Bodenschutz relevant sein könnten, durch die Vorschrift des § 7 Abs. 2 S. 1 des Entwurfs erfasst sind. Daher schlagen wir die Streichung des § 7 Abs. 2 S. 2 des Entwurfs vor.

§ 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 des Entwurfs geht insofern über die Ermächtigungsgrundlage des § 11 BBodSchG hinaus, als neben Daten über Altlasten und altlastverdächtigen Flächen auch Daten über deren Einwirkungsbereich mit erfasst werden sollen.

Ungenau ist die Regelung des § 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 7 E, derzufolge alle sonstigen "bedeutsamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse" erfasst werden können. Auch hier dürfte davon auszugehen sein, dass mit den Regelungen der § 7 Abs. 2 S. 3 Nrn. 1-6 sämtliche notwendige Daten und Erkenntnisse erfasst werden können. Eine derartige Generalklausel ist daher nicht notwendig und würde nur den Weg zu uferloser Ausforschung eröffnen.

7. § 8 LBodSchG E: Kataster über altlastverdächtige Flächen

Zunächst sollte überprüft werden, ob es sinnvoll ist, dass ein Altlastenkataster und ein Bodeninformationssystem nebeneinander bestehen. Möglicherweise können beide Systeme vereinheitlicht werden.

Die in § 8 Abs. 1 S. 3 E genannten Daten müssen gelöscht werden, wenn erwiesen ist, dass sie die Voraussetzungen des BBodSchG nicht mehr erfüllen. Unter welchen Voraussetzungen eine "nachrichtliche" Aufnahmen dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der

Behörden und öffentlichen Stellen notwendig sein kann, ist nicht ersichtlich. Daher sollte nur von der Löschung der Daten die Rede sein. Dies liegt auch im Interesse der Grundstückseigentümer an der Verkehrsfähigkeit ihrer Grundstücke.

8. § 9 LBodSchG E: Übermittlung der erfassten Daten; Aufbewahrungsdauer

a. Abs. 1

Nach § 9 Abs. 1 S. 4 E sollen die Staatlichen Umweltämter die zuständige Behörde bei dem Führen der Dateien unterstützen. Damit erlangen die Staatlichen Umweltämter Kenntnisse über den Inhalt der Dateien, auch dann, wenn ihnen die Daten nicht gem. § 10 Abs. 1 E übermittelt worden sind. Die Vorschrift sollte daher gestrichen werden.

b. Abs. 2

In § 9 Abs. 2 S. 1, 2 Hs. muss deutlich formuliert werden, dass personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden, zu **löschen** sind (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Außerdem gibt es keinen sachlichen Grund dafür, dass die Löschung von nicht mehr benötigten Daten sich nur auf personenbezogene Daten bezieht. Auch andere Daten, die nicht mehr benötigt werden, sollten gelöscht werden, schon um das Verwalten von "Datenfriedhöfen" zu vermeiden. Zumindest muss die Löschung von Daten, die nicht mehr benötigt werden, sich auch auf die Daten von juristischen Personen beziehen. Wir schlagen insoweit folgende Formulierung vor: "... Daten, die sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen, sind zu löschen, wenn ihre Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist..."

Schließlich ist es nicht angängig, daß gem. § 9 Abs. 2 S. 2 E die "jeweils nächsthöhere Behörde" weitere Ausnahmen zulassen kann. Diese Vorschrift ist viel zu unbestimmt. Der jeweils nächsthöheren Behörde wird hier eine Befugnis eingeräumt, ohne sie an weitere tatbestandliche Voraussetzungen zu knüpfen. Dieser Satz ist daher zu streichen.

10. § 10 LBodSchG E: Datenübermittlung, Zugang zu Daten

a. Abs. 1

In § 10 Abs. 1 des Entwurfs wird die regelmäßige Übermittlung von Daten an bestimmte Stellen im Wege eines automatisierten Verfahrens ermöglicht. Um eine übermäßige Datenflut mit entsprechenden Kontrollmöglichkeiten von Behörden und öffentlichen Stellen zu verhindern, muss die Datenübermittlung zumindest auf Fälle beschränkt werden, in denen die jeweilige Stelle die Daten in einem konkreten Einzelfall benötigt. Dies verlangt auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das auch die Weitergabe von Daten unter Behörden auf die Fälle beschränkt, in denen dies unerlässlich ist (Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., Art. 2 Rz. 2)

b. Abs. 2

Diese Bedenken gelten um so mehr für die in Abs. 2 genannten Stellen, denen die zum Zwecke des Bodenschutzes erhobenen Daten für **weitere gesetzliche Zwecke** übermittelt werden sollen. Zwar ist es sicherlich sinnvoll, wenn schon vorhandene Daten nicht ein zweites oder drittes Mal von einer anderen Stelle erhoben werden. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass sämtliche Stellen anlasslos auf sämtliche vorhandenen Daten zurückgreifen können, deren Erhebung möglicher Weise gar nicht in ihrer Kompetenz läge. Vielmehr muss hier auch ein ausreichender Schutz der Grundstückseigentümer vor "totaler" Kontrolle gewährleistet sein. Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit zur Datenübermittlung muss, wenn sie nicht gestrichen wird, daher zumindest auf Fälle beschränkt werden, in denen die Übermittlung von Daten in einem **konkreten Einzelfall** zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und auch von den genannten Stellen hätten erhoben werden dürfen.

c. Abs. 3

Die Regelung des Abs. 3 ist überflüssig, da sie sich aus dem UIG selbst ergibt. Da der Gesetzgeber insoweit eine abschließende Regelung getroffen hat, verbietet sich auch jegliche landesrechtliche Vorschrift.

Vollkommen überflüssig ist die Begründung, die der Entwurf zu § 10 Abs. 3 bereit hält: Zunächst ist der Hinweis darauf, dass ein "berechtigtes Interesse" des um die Auskunft Ersuchenden keine Voraussetzung für den Informationsanspruch sei, irreführend. Die Frage, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, wird, wie später richtiger Weise ausgeführt,

bei der Frage, ob die Daten freizugeben sind, in die Abwägung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG einbezogen.

Genauso irreführend ist der Hinweis darauf, dass in Fällen, in denen es um "gesundheitliche Interessen" des Auskunftersuchenden geht, in der Regel dessen Interessen überwiegen werden. Hier kommt es auf die Schwere gesundheitlicher Gefahren und die Wahrscheinlichkeit deren Eintritts einerseits und die Rechtsgutbeeinträchtigung desjenigen, dessen Daten betroffen sind, andererseits an.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Begründung zu § 10 Abs. 3 des Entwurfs dazu dienen soll, der Auslegung des § 8 Abs. 1 UIG durch die Behörden eine bestimmte Richtung vorzugeben und die Frage, wie das Ergebnis einer Abwägung auszusehen hat, vorwegzunehmen. Die Interpretation einer anderen, bundesrechtlichen Vorschrift hat im Übrigen in der Begründung zu einem Landesgesetz nichts zu suchen. Die Begründung zu § 10 Abs. 3 E muss daher gestrichen werden

d. Abs. 4

In Abs. 4 wird die Benachrichtigung über die Erhebung von Daten an den Grundstückseigentümer auf die Fälle der Aufnahme in ein Kataster oder ein entsprechendes Verzeichnis beschränkt. Der Entwurf vom 08.10.1999 sah demgegenüber zurecht vor, dass derjenige, in dessen Eigentum ein Grundstück steht, über die über das Grundstück nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 erfassten Daten zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war. Schon bei dem damaligen Entwurf zum LBodSchG drängte sich die Frage auf, aus welchen Gründen ein Recht zur Stellungnahme nur den Eigentümern eines Grundstücks zugestanden werden soll, wenn doch gem. §§ 5 und 7 E auch die Daten früherer Eigentümer oder Nutzer des Grundstücks erhoben werden sollen.

In § 10 Abs. 4 S. 2 E muss eine **Pflicht** der Behörden aufgenommen werden, unrichtige Daten zu berichtigen. Dass die Grundstückseigentümer die Berichtigung verlangen können, ist nicht ausreichend (vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 BDSG für personenbezogene Daten).

11. § 11 LBodSchG E: Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit

§ 11 LBodSchG E würde bei seiner Umsetzung nicht nur zur Folge haben, dass sämtliche Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück stehen, von den Behörden ermittelt werden können, sondern auch, dass diese der Öffentlichkeit – sogar mit Nennung von natürlichen und juristischen Personen – offenbart werden könnten und zwar ungeachtet der

Frage, ob ein derartiges Vorgehen sinnvoll und notwendig ist. Gedanken an Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sind nicht ausreichend berücksichtigt.

Zu der Vorschrift ist im Einzelnen zu bemerken:

a. Abs. 1

Nach § 11 Abs. 1 soll eine öffentliche Auslegung der nach § 12 BBodSchG zu informierenden Betroffenen erfolgen, wenn deren Kreis nicht vollständig bekannt ist. Angesichts der Vielzahl der in § 12 BBodSchG genannten Betroffenen müsste eine öffentliche Auslegung sehr häufig erfolgen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob dies sinnvoll ist.

In Abs. 1 muss zumindest sichergestellt werden, dass nur die Betroffenen im Sinne des § 12 BBodSchG bei einer Auslegung von Unterlagen Einsicht nehmen können, denn nur diese sind vom Schutzzweck des § 12 BBodSchG erfasst. Daher schlagen wir folgenden S. 2 vor: "Einsicht wird von der zuständigen Behörde nur den Betroffenen im Sinne des § 12 BBodSchG gewährt."

b. Abs. 2

Es steht zu befürchten, dass die Einschaltung eines Beirates die Sanierung von Grundstücken unnötig lang hinaus zögern würde. Daher sollte überlegt werden, ob im Interesse aller Betroffener nicht auf die Einschaltung eines Beirates verzichtet werden kann.

Unklar ist, wer unter den Begriff der "verantwortlichen Personen" fallen soll.

c. Abs. 3

Auf größte Bedenken stößt die Regelung des § 11 Abs. 3 des Entwurfs. Die Regelung geht weit über die Vorschriften des UIG und des Datenschutzrechts hinaus. Die zuständige Behörde soll die Öffentlichkeit unterrichten können, ohne dass dies auf Fälle der Gefahrenabwehr beschränkt wird. Die Einschränkung des § 11 Abs. 3 S. 1 E "sofern hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht", ist viel zu unspezifisch. Hinzu kommt, dass natürliche oder juristische Personen sogar namentlich benannt werden können sollen. Hiermit werden die Interessen der Grundstückseigentümer am Schutz ihrer Daten auf eklatante Weise verletzt. Die Vorschrift verstößt damit gegen die Vorgaben des Art. 2 GG, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet. Hier-

durch wird dem einzelnen das Recht eingeräumt, selbst über die Preisgabe und Verwendung von Daten zu bestimmen (BVerfGE 78, S. 77, S. 84). Soweit es um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geht, greift auch der Schutz des Art. 14 GG ein; auch wären hinsichtlich der Daten, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen, die Regelung des § 8 Abs. 2 UIG zu beachten.

Natürlich mag es Fälle geben, in denen die Öffentlichkeit unterrichtet werden muss, weil eine **Gefahr** besteht. Diese Fälle dürften aber schon durch das Allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht abgedeckt sein. Zulässig wäre allenfalls eine Vorschrift, derzufolge die Information der Öffentlichkeit dann erfolgen kann, wenn dies aus Gründen der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung notwendig ist. In jedem Fall sollte aber darauf geachtet werden, dass hier eine Regelung gefunden wird, die eine derartige Information – insbesondere im Hinblick auf die Bekanntgabe von Namen und anderen persönlichen Angaben - in ein angemessenes Verhältnis zu den festgestellten Tatsachen setzt.

12. § 12 LBodSchG E: Bodenschutzgebiete

a. Abs. 1

Die Regelung des § 12 Abs. 1 lit. c. des Entwurfs ist von der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 BBodSchG nicht erfasst. Diese bezieht sich nur auf Gebiete, bei denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind. Der Schutz bestimmter Böden ist weder im Text des BBodSchG noch in dessen Begründung vorgesehen, auch wenn dies in der Begründung zu § 12 LBodSchG E behauptet wird.

Zweifelhaft ist, ob die Ermächtigung des § 21 Abs. 3 des Entwurfs auch zur Sub-Delegation des Rechts der Länder auf Verordnungssetzung auf die zuständige Behörde berechtigt. In jedem Fall ist es mehr als fraglich, ob es sinnvoll wäre, der unteren Bodenschutzbehörde das Recht zuzugestehen, derart weitreichende Regelungen wie das Festsetzen von Bodenschutzgebieten zu treffen. Vielmehr sollte diese Aufgabe bei der obersten oder zumindest bei der oberen Bodenschutzbehörde angesiedelt sein, um die notwendige Koordination zu gewährleisten.

b. Abs. 2

Hier ist zunächst zu bemerken, dass der Landesgesetzgeber und daher auch ein von ihm ermächtigter Ordnungsgeber aufgrund der abschließenden Regelungen des BBodSchG gehindert ist, Vorschriften über die Sanierung von Grundstücken aufzustellen. Vollkommen unerheblich ist dabei, ob eine derartige Vorschrift mit Bundesrecht in Einklang steht oder nicht (v.Münch/Kunig-Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage, Art. 72, Rz. 10).

Im Übrigen trägt der Entwurf in der vorliegenden Form nicht hinreichend der Tatsache Rechnung, dass eine Verpflichtung, den Boden gar nicht oder nur eingeschränkt zu nutzen oder bestimmte Stoffe nicht einzusetzen (§ 12 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 und 2) in einer Vielzahl von Fällen zu einer großen Belastung betroffener Unternehmen führen wird. Wie außerordentlich gravierend diese Vorschrift sich auf ein Unternehmen auswirken kann, das auf den Einsatz bestimmter Stoffe angewiesen ist, ist in dem Entwurf, der in Abs. 9 Ausnahmen auf Antrag nur für den Fall einer unbeabsichtigten Härte oder unverhältnismäßigen Belastung zulässt, nicht hinreichend berücksichtigt. Nach der Formulierung des Entwurfs und seiner Begründung soll das Absehen vom Verbot der Nutzung oder dem Einsatz bestimmter Stoffe aber nur der **Ausnahmefall** sein. Den Interessen, die hinter einer Grundstücksnutzung stehen, würde der Entwurf aber nur gerecht werden, wenn das vollkommene oder eingeschränkte Verbot einer Nutzung oder des Einsatzes eines Stoffes die Ausnahme wäre und nicht umgekehrt.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass § 21 Abs. 3 BBodSchG nicht vorsieht, dass Bodenschutzgebiete sich auf besonders schutzwürdige Böden beziehen. Daher sind die Worte "oder der besonderen Schutzwürdigkeit" zu streichen.

c. Abs. 3

Es ist kein tragender Grund erkennbar, aus dem vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 die "Stadt- und Kreissportbünde" angehört werden sollen.

d. Abs. 9

s. zunächst schon unter b.

Die Frage des Vorliegens einer unbeabsichtigten Härte oder einer unverhältnismäßigen Belastung sollte die Behörde nicht nur – wie vorgesehen – auf Antrag, sondern von

Amts wegen berücksichtigen müssen. Dies ist in der Begründung zu § 12 E auch so erläutert.

13. § 15 LBodSchG E: Aufgaben der Behörden und Eingriffsbefugnisse

a. Abs. 3

Die Regelung des § 15 Abs. 3, nach der die zuständige Behörde die Information der Betroffenen verlangen kann, ist nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 2 BBodSchG erfasst. Dies gilt auch für den Verweis auf § 6 iVm Anhang 3 BBodSchVO.

b. Abs. 4

Auch an dieser Stelle ist wieder darauf hinzuweisen, dass der sich mehrende Einsatz von Sachverständigen nicht zu weiteren Kostenbelastungen für die Unternehmen führen darf. Die zuständigen Behörden müssen selbst die nötige Fachkompetenz zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorhalten. Wenn sie dazu nicht bereit sind und deswegen auf Dritte zurückgreifen, darf dies nicht dazu führen, dass den Grundstückseigentümern weitere Kosten entstehen.

14. § 17 LBodSchG: Sachverständige und Untersuchungsstellen

In Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die von Sachverständigen oder Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und bei ihrer Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen zu regeln. Absatz 3 der Vorschrift sieht dann eine „Zulassung“ durch die zuständige Behörde vor.

Die Kammern verweisen auf die im Zusammenhang mit § 31a des LAbfG bewährte Praxis. Hier hat die Landesregierung insoweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, als sie auf die eigene Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung des Sachverständigen verzichtet und auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung durch die Industrie- und Handelskammern verweist. Die Landesregierung NW hat dazu fachliche und persönliche Anforderungen entwickelt und im Merkblatt 9 „Untersuchung und Beurteilung von Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten“ niedergelegt. Diese Anforderungen werden von den Industrie- und Handelskammern bei der Sachkundefeststellung von Bewerbern auf öffentliche Bestellung zugrunde gelegt. Vertreter der Landesregierung sind an diesem Verfahren beteiligt. Die so öffentlich bestellten Sachverständigen gelten auch als staatlich anerkannt im Sinne

des § 31 a LAbfG NW und erhalten darüber einen zusätzlichen Hinweis in ihrer Bestellungskunde.

Dieses Verfahren wurde als Pilotprojekt im Auftrage der Bundesumweltministerkonferenz von der Landesregierung NW und den Industrie- und Handelskammern NW gemeinsam entwickelt, um bei gleichen hohen persönlichen und fachlichen Anforderungen an Sachverständige der weiteren Zersplitterung des Sachverständigenwesens entgegenzuwirken.

Es wäre sachdienlich, diese erfolgreich ausgeübte Kooperation, die bereits einen hohen Standard der Altlasten-Sachverständigen gewährleistet, auch bei der Umsetzung des BBodSchG fortzusetzen. Die Einführung eines neuen Sachverständigentyps des „zugelassenen Sachverständigen“ würde die Zersplitterung des ohnehin bereits sehr unübersichtlichen Sachverständigenwesens zulasten der Rat suchenden Gerichte, Behörden, Wirtschaftsunternehmen und Verbraucher fortsetzen und vertiefen, ohne dass dies mit einem Zugewinn an Qualität verbunden wäre. Im Interesse der Einheitlichkeit sollten die verschiedenen Begriffe wie „Zulassung“ und „Anerkennung“ vereinheitlicht und auf die öffentliche Bestellung konzentriert werden. Denkbar wäre ein Hinweis im Gesetz selbst oder der aufgrund der Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnung, der lauten könnte: „Als zugelassen (oder anerkannt) gelten insbesondere Sachverständige, die auf Grundlage von § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind. Bei der öffentlichen Bestellung werden die Anforderungen nach Abs. 2, konkretisiert durch....., zugrundegelegt.“ Für Sachverständige, die aufgrund ihrer beruflichen Bindungen (fehlende Unabhängigkeit) nicht öffentlich bestellt werden können, ist auch bei diesem System eine Zulassung (Anerkennung) ohne öffentliche Bestellung in Planung, wenn die Bewerber die fachlichen Anforderungen erfüllen.

15. § 18 LBodSchG E: Ergänzende Verwaltungsvorschriften

Nach § 18, Hs. 2 des Entwurfs soll die oberste Bodenschutzbehörde Verwaltungsvorschriften zu Werten und Anforderungen nach § 8 Abs. 1 BBodSchG erlassen, soweit diese in der BBodSchVO noch nicht erfasst sind. Auch hier ist kein Spielraum für landesrechtliche Regelungen: Schon durch die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 1 BBodSchG hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Gem. § 4 Abs. 5 S. 2 BBodSchV sind im Übrigen zur Ermittlung von Werten, die noch nicht von der BBodSchV erfasst sind, die zur Ableitung der Werte in Anhang 2 herangezogenen Methoden und Maßstäbe zu beachten. Die Methoden und Maßstäbe zur Ableitung der nach § 8 Abs.1 BBodSchV festzulegenden Prüf- und Maßnahmewerte sind im Bundesanzeiger vom 28.08.1999 veröffentlicht.

Es bleibt somit kein Raum für landesrechtliche Regelungen, so dass die Regelung zu streichen ist. Sollte sie erhalten bleiben, so sollte die Festlegung von Werten und Anforderungen nach § 8 Abs. 1 BBodSchG in jedem Fall einer Verordnung vorbehalten bleiben, die erst nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise erlassen wird.

04.02.2000